



22. Nov. 2021

Firma  
TGL-Service-GmbH  
Rigaer Str. 13  
59557 LippstadtTelefonnummer  
02941 982-0Steuernummer/Aktenzeichen  
330/5741/1767 VST 2Datum  
18.11.2021

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer  
bescheinigt, dass

TGL-Service-GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

59557 Lippstadt, Rigaer Str. 13

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer **330/5741/1767**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger  
geschuldet (§ 13b Absatz 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 17.11.2024**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude  
Im Grünen Winkel 5  
59555 Lippstadt  
www.finanzverwaltung.nrw.deTelefon  
02941 982-0  
Telefax  
0800 10092675330  
Telefax Ausland  
0049 2941 982-1200Allgemeine Sprechzeiten  
Mo.-Di, Do.-Fr 8:30-12:00 Uhr Mittwoch geschlossen  
Do.zusätzlich 13:30-15:00 Uhr  
Service- / Informationsstelle  
Mo.-Di, Do.-Fr 7:00-12:00 Uhr Mittwoch geschlossen  
Do.zusätzlich 12:00-17:30 UhrBk Dortmund  
IBAN DE19 4400 0000 0046 4015 05  
BIC MARKDEF1440

Öffentliche Verkehrsmittel: Ab Bahnhof mit Buslinie 80, 563, 70, R73, C3, C4 oder C5 bis Haltestelle Tivoli

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.